



HVBG

HVBG-Info 32/2000 vom 17.11.2000, S. 3052 - 3063, DOK 754.14

Zur Frage des Haftungsausschlusses bei Arbeitsunfall auf gemeinsamer Betriebsstätte mehrerer Unternehmen (§ 106 Abs. 3 SGB VII) - Urteile des Brandenburgischen OLG vom 05.07.2000 - 13 U 253/99 - und des LG Hamburg vom 05.10.2000 - 323 O 114/00

Haftungsbeschränkung nach § 106 Abs. 3, 3. Alt. SGB VII;
hier: Urteil des Landgerichts (LG) Hamburg vom 05.10.2000
- 323 O 114/00 - (rechtskräftig)

Das Landgericht Hamburg hat mit Urteil vom 05.10.2000
- 323 O 114/00 - entschieden, dass die Voraussetzungen des Haftungsprivileges gem. § 106 Abs. 3, 3. Alt. SGB VII in dem zu beurteilenden Fall nicht gegeben sind, da die Haftungsbeschränkung nur die Tätigen und nicht die Unternehmen erfasst.

Orientierungssatz:

Nach dem Wortlaut des SGB VII § 106 Abs 3 Alt 3 (juris: SGB 7) gelten die SGB VII §§ 104 und 105 für die Ersatzpflicht der für die beteiligten Unternehmen Tätigen untereinander. Dieses Haftungsprivileg gilt nicht über seinen Wortlaut hinaus auch für die Ersatzpflicht des Unternehmers und gegebenenfalls nachfolgend seines gesetzlichen Haftpflichtversicherers.

Tenor:

BG (Klägerin) gegen
1. H. W. 2. Versicherung ...

Der Beklagte zu 2) wird verurteilt, an die Klägerin DM 40.562,-
nebst 4 % p.a. Zinsen hierauf seit dem 11.05.2000 zu zahlen.

Es wird festgestellt, daß der Beklagte zu 2) verpflichtet ist, der Klägerin die Hälfte sämtlicher übergangsfähiger Aufwendungen zu ersetzen, die sie zukünftig wegen des Arbeitsunfalls ihres Versicherten U. H. vom 24.01.1998 erbringt.

Die Beklagte zu 2) trägt die Kosten des Rechtsstreites mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 1); diese werden der Klägerin auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von DM 50.300,-. Der Klägerin wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung des Beklagten zu 1) wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von DM 3.166,80 abzuwenden, wenn nicht der Beklagte zu 1) zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Schadenersatz und Feststellung für zukünftige Schäden aus übergegangenem Recht, in der Hauptsache hälftig gegen die Beklagte zu 2) aus einem zwischen den Parteien geschlossenen

Teilungsabkommen (Anlage K 3), hilfsweise in voller Höhe gegen beide Beklagte als Gesamtschuldner aus § 110 SGB VII.

Die Klägerin ist gesetzlicher Unfallversicherer des Zeugen .. Dieser erlitt am 24.01.1998 in N. einen schweren Arbeitsunfall, als er als Laderfahrer auf einer Baustelle in N. mit Abbrucharbeiten beschäftigt war. Gegen 14.00 unterbrach .. seine Tätigkeit und stellte sich zu einer Kaffeepause an die Einfahrt des Grundstückes neben einen Betonpfeiler. Die örtlichen Verhältnisse des Grundstückes ergeben sich aus der als Anlage K1 beigefügten Zeichnung.

Der Beklagte zu 1) war Fahrer eines drei-achsigen Lkw mit dem Kennzeichen .., das bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversichert ist. Der Beklagte zu 1) sollte im Auftrag der Firma C. .. leere Container für den Abbruchschutt anliefern und volle Container abfahren. Wegen der örtlichen Verhältnisse mußte der Lkw-Fahrer rückwärts durch eine Stichstraße in das Grundstück einfahren und dort durch Hin- und Herrangieren wenden, um den Container aufzuladen. Dies tat er ohne Einweiser. Hierbei wurde der Zeuge .. vom rechten Vorderrad des Lkw erfaßt, gegen einen Betonpfosten gedrückt und sodann mit dem Betonpfosten zu Boden geworfen. Bei dem Unfall erlitt er neben Prellungen und Abschürfungen einen offenen 4fachen Unterschenkelbruch, der operativ gerichtet werden mußte. Der Zeuge .. ist nach wie vor arbeitsunfähig krank. Die Klägerin verauslagte als gesetzlicher Unfallversicherer bis zum Zeitpunkt der Klagerhebung die auf Bl. 6 d.A. bezifferten Krankheitskosten in einer Gesamthöhe von DM 81.124,04. Nach einem Arztbericht vom 11.10.99 wird auch nach Abschluß des berufsgenossenschaftlichen Heilverfahrens eine MdE rentenberechtigten Grades zurückbleiben.

Die Klägerin meint in erster Linie, daß ihr die Beklagte zu 2) in hälftiger Höhe der verauslagten und noch in Zukunft anfallenden Unfallfolgekosten aus dem zwischen ihr und der Beklagten zu 2) vereinbarten Teilungsabkommen hafte und macht hierzu Rechtsausführungen. Hilfsweise meint sie, der Beklagte zu 1) habe den Unfall grob fahrlässig herbeigeführt, so daß ihr die Beklagten in voller Höhe haften. Hierzu macht sie weitere Rechtsausführungen auch zur Frage der Zulässigkeit einer bedingten Klagerhebung gegen den Beklagten zu 1).

Die Klägerin beantragt,

1. Der Beklagte zu 2) wird verurteilt, an die Klägerin DM 40.562,- nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit (das ist der 11.05.2000) zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, daß der Beklagte zu 2) verpflichtet ist, der Klägerin die Hälfte sämtlicher übergangsfähiger Aufwendungen zu ersetzen, die sie zukünftig wegen des Arbeitsunfalls ihres Versicherten U. H. vom 24.01.1998 erbringt.

Hilfsweise beantragt sie,

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin DM 81.124,- nebst 4 % Zinsen zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin sämtliche Aufwendungen zu ersetzen, die sie zukünftig wegen des Arbeitsunfalls ihres Versicherten .. vom 24.01.1998 erbringt.

Die Beklagten beantragen,
die Klage abzuweisen.

Sie halten die bedingte Klagerhebung gegen den Beklagten zu 1) für unzulässig. Im übrigen meinen sie, daß ein Rückgriff auf das Teilungsabkommen vorliegend nicht möglich sei, da die Voraussetzungen des § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII vorlägen und machen hierzu Rechtsausführungen.

Die Parteien haben den Rechtsstreit an das Landgericht Hamburg prorogiert.

Wegen weiterer Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der Sitzung vom 17.08.2000 (Bl. 43 ff. d.A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Hamburg aufgrund wirksamer Prorogation durch die Parteien zur Entscheidung des Rechtsstreites berufen. Die Klage ist aus dem Hauptantrag begründet, die Beklagte zu 2) haftet der Klägerin aus dem im Jahre 1991 zwischen ihnen vereinbarten Teilungsabkommen.

Dabei kann dahin gestellt bleiben, ob - gegebenenfalls im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung - die

Haftungsprivilegierungstatbestände der erst nach Abschluß des Teilungsabkommens eingeführten §§ 104 ff SGB VII

Vertragsbestandteile des Teilungsabkommens sind, oder ob der Sinn und Zweck des Teilungsabkommens gerade in der Ausklammerung

streitiger Haftungsfragen liegt. Ferner kann dahin gestellt bleiben, ob sich der streitgegenständliche Unfall auf einer

"gemeinsamen Betriebsstätte" im Sinne des § 106 Abs. 3

Alt. 3 SGB VII ereignete. Das Haftungsprivileg der "gemeinsamen Betriebsstätte" gilt jedenfalls nicht für die gegen die Beklagte zu 2) als Verkehrshaftpflichtversicherer des Arbeitgebers des Beklagten zu 1) geltend gemachten Ansprüche.

Nach dem Wortlaut des § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII gelten die

§§ 104 und 105 SGB VII für die Ersatzpflicht der für die beteiligten Unternehmen Tätigen untereinander. Ob dieses

Haftungsprivileg über seinen Wortlaut hinaus auch für die

Ersatzpflicht des Unternehmers und - gegebenenfalls nachfolgend - seines gesetzlichen Haftpflichtversicherers gilt, ist in

Rechtsprechung und Literatur umstritten. Auf entsprechende

Fundstellen wird in den Schriftsätzen und den Anlagen hingewiesen.

Die Kammer vermag nicht zu erkennen, daß - entgegen des klaren

Wortlautes der Norm - der Gesetzgeber eine Ausdehnung des

Haftungsprivilegs in § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII auch auf die

Unternehmer angestrebt hat. Anzeichen für ein "redaktionelles Versehen" des Gesetzgebers sind nicht ersichtlich. Insbesondere

die Inbezugnahme des § 104 SGB VII in der Norm gibt hierfür nichts her. Bei der Inbezugnahme der §§ 104 und 105 handelt es sich nach

Auffassung der Kammer um eine Rechtsfolgenverweisung (etwa für den Nasciturus in § 104 Abs. 2 oder die Minderung der Ersatzansprüche

in § 104 Abs. 3), die nicht ihrerseits für eine über den Wortlaut hinausgehende Interpretation des § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII

herangezogen werden kann.

Auch systematische Erwägungen führen nicht zu einer erweiternden Auslegung des Privilegierungstatbestandes. Der § 106

Abs. 3 SGB VII ist eine Ausnahmeregelung gegenüber dem üblichen Schadensersatzrecht. Als Ausnahmetatbestand ist er bereits von

seiner Anlage her eng auszulegen. Raum für den Wortlaut

überschreitende Auslegungen ist jedenfalls für die Kammer nicht ersichtlich.

Schließlich gebieten auch teleologische Erwägungen keine

Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Norm. Dem durch die

§§ 104 ff. SGB VII geschützten "Betriebsfrieden", der in § 106 Abs. 3 SGB VII auf einen dem "Betrieb" vergleichbare Fälle ausgedehnt wird (Unglücksfälle, Zivilschutz, gemeinsame Betriebsstätte), wird hinreichend Rechnung getragen, wenn das Haftungsprivileg lediglich für die Ersatzpflicht der bei den beteiligten Unternehmen Tätigen untereinander ausgedehnt wird. Eine vor dem Hintergrund des Normzieles notwendige Ausdehnung des Haftungsprivilegs zu Gunsten des Verkehrshaftpflichtversicherers eines der beteiligten Unternehmer vermag die Kammer nicht zu erkennen.

Nach alledem kann sich die Beklagte vorliegend nicht auf einen Haftungsprivilegierungstatbestand berufen. Die übrigen Voraussetzungen einer Inanspruchnahme aus dem Teilungsabkommen ("...im KH-Bereich ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Schadensereignis und Gebrauch eines Kraftfahrzeugs im Sinne der Rechtsprechung des BGH...") sind gegeben, so daß die Klage aus dem Hauptantrag Erfolg hat.

Der Feststellungsantrag ist begründet. Unstreitig ist mit weiteren notwendigen Unfallfolgeaufwendungen der Klägerin zu rechnen.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

Eine Entscheidung über den - im übrigen unzulässigen - Hilfsantrag entfällt nach dem der Hauptantrag in voller Höhe durchdringt.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 91 Abs. 1 und § 709 bzw. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 1), die die Klägerin trägt, beruht ebenfalls auf § 91 Abs. 1 ZPO. Diese Kosten sind von der Klägerin verursacht worden, nachdem sie gegen den Beklagten zu 1) eine unzulässige bedingte Klage erhoben hat, gegen die sich der Beklagte zu 1) verteidigen mußte.